



SEBASTIAN LEOPOLD VON BÖHMEN

Gnaden Erwählter Römischer Kaiser /

zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien /

zu Hungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatia und Scla-

vonien ic. König / Erb-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr /

Kärnten / Craim und Würtemberg / Graff zu Tyrol / ic. Bekennen öffent-

lich mit diesem Brieff und thun künde Allermänniglich : Nachdem Uns Johann Jacob Kürner in Un-

terthänigkeit zu vernehmen geben / was gestalten er mit weiterm Druck der neuen peinlichen Hals- Gerichts-

Ordnung Unsers Erb- Hertzogthums Oesterreich vnter der Enns / als diser Unserer lieben getreuen Land-

schaft besteller Buchdrucker / zu continuiren Willens / vnd dannenhero mit Producirung Unsers ihme

vorhero erteiltten Privilegij / vmb extension auff noch fünf andere Jahr allerunterthänigst gebetten hat :

Vnd Wir dann gnädigst angesehen solch seine obgedachten Kürners ziemliche Bitt / vnd / das die conti-

nuation des weitern Drucks zu Beförderung der heylsamten Justiz vnd den gemeinen Land- Weesen zu gu-

tem angesehen ist ; So haben Wir demselben die Gnad gethan vnd Freyheit geben : Thuen auch solches

hiemit in Krafft dis Brieffs also vnd dergestalt / das er Johann Jacob Kürner obgemelte peinliche Hals-

Gerichts- Ordnung Unsers Erb- Hertzogthums Oesterreich von neuem aufflegen in offenen Druck außge-

hen / hin vnd wider auffgeben / feil haben vnd verkauffen lassen / auch ihme solche niemand ohne seinen con-

sens vnd Wissen innerhalb fünf Jahren / von dato dis Brieffs anzurechnen / weder im Heil. Römischen

Reich / noch auch in Unseren Erb- Königreichen / Fürstenthumben vnd Landen / weder ganz noch zertheilt

nachdrucken vnd verkauffen lassen solle. Vnd gebieten darauff allen vnd jeden Unsern vnd des Heil. Röm.

Reichs / auch Unserer Erb- Königreichen / Fürstenthumben vnd Landen Unterthanen vnd Getreuen / in-

sonderheit aber allen Buchdruckern / Buchführern vnd Buchverkauffern / bey Vermeydung **fünf**

Marck lörigen Golds / die ein jeder / so oft er freuentlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere Käyser-

liche Cammer / vnd den andern halben Theil mehrbemeldtem Johann Jacob Kürner / oder seinen Erben

vnnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiemit ernstlich befehlend vnd wollen / das ihr noch einiger

auff euch selbst / oder jemand von euerwegen obangeregte peinliche Hals- Gerichts- Ordnung / weder in klei-

nern noch grössern Format innerhalb der obbestimten fünf Jahren nicht nachdrucket / noch auch nachge-

druckter distrahiret / feilhaber / vmbtraget oder verkauffet / auch anderen zu thuen nicht gestattet in seine

Weis / alles bey Vermeydung Unserer Käyserlichen Ungnad vnd Verlehrung desselben eures Drucks /

den obengedachten Johann Jacob Kürner / oder seine Erben / auch deren Befelchshabern mit Hülf vnd

Zuthuen eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie dergleichen bey euer jeden finden werden / also gleich auff eigen-

em Gewalt / ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen / vnd darmit nach ihrem Gefallen handeln

vnd thuen mögen : Doch solle er von mehr angeregter peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung wenigst vier

exemplaria zu Unser Käyserlichen Reichs- Hoff- Canczley zu liefern vnd dises Unser Käyserliches Privile-

gium voran drucken zu lassen schuldig seyn. Mit Urkundt dis Brieffs besigelt mit Unserm Käyserlichen

auffgedruckten Secret Insigl / den fünfften Martij / Anno Sechzehnhundert Neun vnd Achtzig / Unserer

Reiche / des Römischen im Ein vnd Drenssigsten / des Hungarischen im Vier vnd Drenssigsten / des Böh-

haimbischen im Drey vnd Drenssigsten.

Leopold

Vr.
**Sebastian Wunibald Erb-
Trucksäß Graff zu Zeyh.**



**Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.**

G. F. Consbruch.



Der **K** **F**erdinand
 der Dritte / von Gottes
 Gnaden / Erwählter Römischer
 Kaiser / zu allen Seiten / Mehrere
 des Reichs / in Germanien / auch
 zu Hungarn vnd Böhaimb / Kö-
 nig / etc. Erz-Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Bur-
 gund / Steyer / Märdten / Crain / vnd Württemberg / in
 ober : vnd nider Schlesien / Marggrafe zu Mähren / in ober :
 vnd nider Lauffnis / Graf zu Tiabspurg / Tyrol vnd
 Görz / etc. Bekennen / vnd thuen kundt Allermänni-
 glich für Uns / Unsere Erben vnd nachkommend : regie-
 rende Lands-Fürsten dises Erz-Herkogthumbs Oester-
 reich vnter der Enns. Demnach Uns die getreu : ge-
 horsambste Land-Stände gemeltes Unseres Erz-Herkog-
 thumbs Oesterreich vnter der Enns / ein Landgerichts-
 Ordnung so von Unsern hierzue deputierten Rätthen
 vnd Commissarien in beyseyn der Drey Obern Ständen
 gevollmächtigten Aufschiessen auffgesetzt / vnd von Unse-
 rer R. De. Regierung durchsehen worden / fürgebracht /
 vnd dieselbe gnädigist zu bestättigen / vnd zu Männiglichs
 Wissen öffentlich außgehen zu lassen / gebetten.

Als haben Wir dieselbe gnädigist ersehen / in nach-
 folgender Form mit zeitigem Rath / rechten Wissen auß

Lands Fürstlicher Macht vnd Vollkommenheit auff Un-
ser vnd Unsere Erben Wohlgefallen / gnädiglich bewilliget /
verbessert / erleutert / vnd bestätet.

Bewilligen / verbessern / erleutern / vnd bestät-
ten die auch hiemit wissentlich / in Maaß / Weise / vnd
Gestalt / wie die von Articul zu Articul hernach sol-
get.

Befehlen aber darbey allen vnd jeden ernstlich / vnd
wollen / daß sie in allen peinlichen Erkantnissen sicher
gehen / vnd der Sachen weder zu wenig / noch zu vil thuen /
noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärpff / oder
Güttigkeit anmassen / sondern mit wolbewogenem Rath /
vnd absonderlichem Bedacht solcher Gestalt verfahren /
vnd vrtheilen / wie es die Umständ der That / vnd dise
Unser peinliche Landgerichts Ordnung an die Hand gibt /
vnd aufweist.

Vnd damit hierinnen im ganzen Land ein durch-
gehend: gleichs Recht seye / auch nicht ein oder das an-
dere Landgericht eigene der Rechten zuwider lauffende
Gewonheiten mache / oder den solcher Gestalt gemachten
nachfolge / vnd also vilmahl vnschuldiges Bluet vergies-
se / oder den Schuldigen auß Ainsalt / oder gefährlicher
Weiß vngestrafte hingehen lasse / so beedes wider Gottes
Gebott lauffen.

Als haben Wir alle diser Unserer peinlichen Land-
gerichts Ordnung zuwider lauffende Gebräuch / Herkom-
men vnd Gewonheiten allerdings auffhoben wollen:
Vnd verbietten darbey Männiglich / vor sich selbst kein
andere Ordnung / als was etwo zu besserer Vollziehung
dise Unserer Ordnung beschehen möchte / zu machen /
sonst

sondern in allweg dem jenigen / so hernach folgt / oder was
Wir sonsten in einem / oder andern vorkommenden Fall ge-
bieten möchten / nachzuleben.

Insonderheit aber / sollen die Landgerichter zu Ver-
waltung der peinlichen Sachen guete verständige Leuth /
benebens ordentliche Gerichts-Bücher / worein alles vnd
jedes auffgeschriben werden / vnd zu künfftiger Nach-
richtung beysamen verbleiben möge / halten / auch mit
nothwendigen Gerichts-Dienern vnd Gefängnissen ver-
sehen seyn / damit in gählingen Zuesfällen kein Mangel er-
scheine / vnd die bösen Leuth wegen übel bestellten Land-
Gerichts nit entrinnen.

Sie sollen auch hierinnen / schleinig verfahren / vnd
die arme Leuth auch nit einen Tag vergeblich / vnd ohne
wichtige Ursach in den Gefängnissen ligen / vnd leyden
lassen.

Vnd in Summa alles das jenige thuen / was zu
Befürderung der Gott-liebenden Gerechtigkeit / Schutz
der Frommen / Straff der Bösen / Erhaltung guter Manns-
zucht / vnd endlicher Außreuttung alles Vbels gerat-
chen mag.